

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 16.

1

Vorlage des Staatesrates.

G e s e z

vom

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis
30. Juni 1919.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung ordnet der
Staatsrat an, wie folgt:

§ 1.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, auf dem Staatsgebiete Deutschösterreichs die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen einschließlich der bis 31. Dezember 1918 erwachsenen Rückstände in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 nach den bestehenden Normen einzuhoben.

Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1918/19 zu bestreiten.

§ 2.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt:

1. die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

Die prolongierten, umgewandelten und garantierten Beträge sowie jene, die zur Tilgung

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 16.

bestehender Schulden verwendet werden, sind in den unter Punkt 1 angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

Der Staatssekretär der Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Gesetzgebung zu berichten.

§ 3.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber bisher die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist der Staatsrat betraut.